

MODUL SB

1 Zweck

Diese Anweisung dient als Basis für unsere Kunden zur Information des Ablaufes der EG-Prüfung nach folgendem Modul:

- SB: EG-Baumusterprüfung

Es beschreibt die Aufgabe der Zertifizierungsstelle und des Antragstellers bei der Bewertung von Teilsystemen durch die Zertifizierungsstelle Arsenal Railway Certification GmbH gemäß der europäischen Richtlinie (EU) 2016/797 für das Modul SB gemäß Beschluss 2010/713/EU. Die Prüfgrundlage sind die Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) bzw. die national notifizierten technischen Regeln (NNTR).

2 Durchführung

2.1 Allgemeines

Die EG-Baumusterprüfung ist Teil der EG-Prüfung bei dem die Zertifizierungsstelle die technische Konzeption eines Teilsystems untersucht, prüft und bescheinigt, dass das Teilsystem die Anforderungen der relevanten TSI/NNTR erfüllt.

Die EG-Baumusterprüfung wird folgendermaßen durchgeführt:

- Die Bewertung der Eignung des technischen Entwurfs des Teilsystems anhand einer Prüfung der technischen Unterlagen und zusätzlicher Nachweise (Entwurfsmuster) sowie
- Prüfung eines für die geplante Produktion repräsentativen Musters des gesamten Teilsystems (Baumuster)

Ein Baumuster kann für mehrere Versionen des Teilsystems verwendet werden, sofern die Unterschiede zwischen den verschiedenen Versionen nicht den Bestimmungen der einschlägigen TSI/NNTR widersprechen.

2.2 Antrag

Der Antragsteller stellt einen Antrag bei der Zertifizierungsstelle seiner Wahl auf EG-Baumusterprüfung. Der Antrag soll beinhalten:

- Name und Anschrift des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name und Anschrift;
- Eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag nicht bei einer anderen Zertifizierungsstelle eingereicht wurde
- Die technischen Unterlagen wie in 2.2.1 angeführt
- Ein repräsentatives Muster wie in 2.2.2 angeführt

2.2.1 Technische Unterlagen

Die technischen Unterlagen müssen es ermöglichen, die Konformität des Teilsystems mit den Anforderungen der einschlägigen TSI/NNTR zu bewerten. In den technischen Unterlagen sind die Anforderungen der einschlägigen TSI/NNTR aufzuführen und Konzeption, Fertigung und Funktionsweise des Teilsystems zu erfassen, soweit sie für das EG-Baumusterprüfverfahren von Belang sind. Die technischen Unterlagen müssen Folgendes enthalten:

- eine allgemeine Beschreibung des Teilsystems, seiner Gesamtkonzeption und seines Aufbaus,
- für die Erstellung des Benannte/Bestimmte Stelle Dossiers notwendige Unterlagen,
- Kopie(n) der gegebenenfalls ausgestellten vorläufigen (EG-)Zwischenprüferklärung(en) für das Teilsystem,
- soweit relevant, Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Funktionsweise und Instandhaltung des Teilsystems erforderlich sind,
- Bedingungen für die Integration des Teilsystems in seine Systemumgebung und erforderliche Schnittstellenbedingungen,
- eine Aufstellung der vollständig oder in Teilen angewandten harmonisierten Normen und/oder anderen einschlägigen technischen Spezifikationen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, und eine Beschreibung der Lösungen, mit denen die Anforderungen der einschlägigen TSI/NNTR erfüllt worden sind, soweit diese harmonisierten Normen nicht angewandt wurden. Bei teilweiser Anwendung harmonisierter Normen ist in den technischen Unterlagen anzugeben, welche Teile angewandt wurden,
- Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.,
- Prüfprogramm und Prüfberichte,
- Konformitätsnachweise zum Beleg der Einhaltung aus dem Vertrag abgeleiteter Vorschriften (einschließlich etwaiger Bescheinigungen),
- zusätzliche Unterlagen zur Fertigung und Montage des Teilsystems,
- ein Verzeichnis der an Entwurf, Fertigung, Montage und Installation des Teilsystems beteiligten Hersteller,
- Bedingungen für den Gebrauch des Teilsystems (Betriebsdauer- oder Laufleistungsbeschränkungen, Verschleißgrenzen usw.),
- Instandhaltungsbedingungen und technische Unterlagen über die Instandhaltung des Teilsystems,
- alle in der (den) einschlägigen TSI/NNTR festgelegten technischen Anforderungen, die bei der Herstellung und Instandhaltung bzw. dem Betrieb des Teilsystems zu berücksichtigen sind,
- sonstige technische Nachweise, die belegen, dass vorangegangene Prüfungen und Tests von unabhängigen und fachkundigen Stellen unter vergleichbaren Bedingungen erfolgreich durchgeführt wurden, sowie
- sonstige Informationen, soweit von der (den) einschlägigen TSI/NNTR gefordert

- die zusätzlichen Nachweise der Eignung des technischen Entwurfs. In diesen zusätzlichen Nachweisen müssen alle Unterlagen vermerkt sein, nach denen insbesondere dann vorgegangen wurde, wenn die einschlägigen harmonisierten Normen nicht in vollem Umfang angewandt worden sind. Die zusätzlichen Nachweise umfassen erforderlichenfalls die Ergebnisse von Prüfungen, die von der geeigneten Prüfstelle des Antragstellers oder von einer anderen Prüfstelle in ihrem Auftrag und unter ihrer Verantwortung durchgeführt wurden.

2.2.2 Repräsentative Muster

Ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster muss auf Anfrage der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellt werden. Die Zertifizierungsstelle kann zusätzliche Muster anfordern, wenn dies zur Durchführung des Prüfprogramms erforderlich ist.

Falls für spezifische Prüf- oder Untersuchungsverfahren erforderlich bzw. in der (den) einschlägigen TSI/NNTR angegeben, muss ein (oder mehrere) Muster einer Baugruppe bzw. Teilbaugruppe oder ein Muster des Teilsystems im Zustand vor der Montage geliefert werden.

2.3 EG-Prüfung

2.3.1 Entwurfsmuster

Die Zertifizierungsstelle prüft die technischen Unterlagen und zusätzlichen Nachweise, um die Eignung des technischen Entwurfs des Teilsystems im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen der einschlägigen TSI/NNTR zu bewerten.

Wenn eine Entwurfsprüfung in den relevanten TSI/NNTR vorgeschrieben wird, dann werden die Entwurfsmethoden, -werkzeuge und -ergebnisse auf Erfüllung Anforderungen der einschlägigen TSI/NNTR geprüft.

2.3.2 EG-Baumusterprüfung

Die Zertifizierungsstelle prüft, ob das/die Muster in Übereinstimmung mit den Anforderungen der einschlägigen TSI/NNTR und der technischen Unterlagen hergestellt wurde(n), und stellt fest, welche Teile nach den geltenden Vorschriften der einschlägigen TSI/NNTR, harmonisierten Normen und/oder technischen Spezifikationen entworfen wurden und welche Teile ohne Anwendung der einschlägigen Vorschriften dieser Normen entworfen wurden.

Die Zertifizierungsstelle führt durch bzw. veranlasst die geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen und/oder technischen Spezifikationen korrekt angewandt worden sind, sofern der Antragsteller sich für ihre Anwendung entschieden hat.

Die Zertifizierungsstelle führt durch bzw. veranlasst geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die vom Hersteller gewählten Lösungen die entsprechenden Anforderungen der einschlägigen TSI/NNTR erfüllen, falls er die Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen und/oder den technischen Spezifikationen nicht angewandt hat.

Die Zertifizierungsstelle vereinbart mit dem Antragsteller den Ort, an dem die Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden sollen.

2.3.3 Nichtanwendung der TSI

Wenn das zu prüfende Teilsystem einem Verfahren zur Nichtanwendung der TSI nach Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/797 unterzogen wird, unterrichtet der Antragsteller die Zertifizierungsstelle darüber. Daneben nimmt der Antragsteller gegenüber der Zertifizierungsstelle genau Bezug auf die TSI (oder deren Teile), von denen eine Ausnahme beantragt wird. Der Antragsteller unterrichtet die Zertifizierungsstelle über das Ergebnis des Ausnahmeverfahrens .

2.4 Baumusterprüfbescheinigung

Die Zertifizierungsstelle erstellt einen Prüfungsbericht über die gemäß durchgeführten Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse. Unbeschadet ihrer Verpflichtungen gegenüber den Akkreditierungsbehörden oder benennenden Behörden veröffentlicht die Zertifizierungsstelle den Inhalt dieses Berichts oder Teile davon nur mit Zustimmung des Antragstellers.

Entspricht das Baumuster den für das betreffende Teilsystem geltenden Anforderungen der einschlägigen TSI/NNTR, stellt die Zertifizierungsstelle dem Antragsteller eine (EG-)Baumusterprüfbescheinigung aus. Diese Bescheinigung enthält den Namen und die Anschrift des Antragstellers, die Ergebnisse der Prüfungen, etwaige Bedingungen für ihre Gültigkeit und die erforderlichen Daten für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters. Der Bescheinigung können Anhänge beigefügt werden.

Die Bescheinigung und ihre Anhänge enthalten alle zweckdienlichen Angaben, anhand deren sich die Übereinstimmung der hergestellten Teilsysteme mit dem zu prüfenden Baumuster beurteilen lässt.

Entspricht das Baumuster nicht den Anforderungen der einschlägigen TSI/NNTR, so verweigert die Zertifizierungsstelle die Ausstellung einer (EG-)Baumusterprüfbescheinigung und unterrichtet den Antragsteller darüber, wobei sie ihre Weigerung ausführlich begründet.

Ist das genannte Teilsystem Gegenstand einer Ausnahme, Umrüstung oder Erneuerung oder ein Sonderfall, so ist in der (EG-)Baumusterprüfbescheinigung daneben genau anzugeben, im Hinblick auf welche TSI/NNTR (oder deren Teile) beim (EG-)Prüfverfahren die Konformität nicht überprüft wurde.

Werden lediglich bestimmte Teile des Teilsystems erfasst und entsprechen diese den Anforderungen der einschlägigen TSI/NNTR, so stellt die Zertifizierungsstelle eine Zwischenprüfbescheinigung gemäß Richtlinie (EU) 2016/797 aus.

Der Antragsteller erstellt eine schriftliche vorläufige (EG-)Prüferklärung für das Teilsystem gemäß der Richtlinie (EU) 2016/797 aus.

2.5 Änderungen an dem Baumuster

Der Antragsteller unterrichtet die Zertifizierungsstelle, der die technischen Unterlagen zur (EG-)Baumusterprüfbescheinigung vorliegen, über alle Änderungen an dem zugelassenen Baumuster, die die Übereinstimmung des Teilsystems mit den Anforderungen der einschlägigen TSI/NNTR oder den Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung beeinträchtigen können. Derartige Änderungen erfordern eine Zusatzgenehmigung in Form einer Ergänzung der ursprünglichen (EG-)Baumusterprüfbescheinigung.

2.6 Informationspflichten

Die Zertifizierungsstelle unterrichtet ihre benennenden Behörden und die übrigen Zertifizierungsstellen über die (EG-)Baumusterprüfbescheinigungen und/oder etwaige Ergänzungen dazu, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, indem sie diese Informationen in ERADIS (<http://www.eradis.era.europa.eu>) hochlädt. Die Zertifizierungsstelle übermittelt ihren benennenden Behörden in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller Bescheinigungen und/oder Ergänzungen dazu, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die anderen Zertifizierungsstellen erhalten auf Verlangen eine Abschrift der (EG-)Baumusterprüfbescheinigungen und/oder ihrer Ergänzungen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten erhalten auf Verlangen eine Abschrift der technischen Unterlagen und der Ergebnisse der durch die Zertifizierungsstelle vorgenommenen Prüfungen.

2.7 Aufbewahrungspflichten

Die Zertifizierungsstelle bewahrt ein Exemplar der (EG-)Baumusterprüfbescheinigung, ihrer Anhänge und Ergänzungen einschließlich der vom Antragsteller eingereichten und für das technische Dossier bestimmten Unterlagen so lange auf, bis die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung endet.

Der Antragsteller hält ein Exemplar der (EG-)Baumusterprüfbescheinigung, ihrer Anhänge und Ergänzungen zusammen mit den technischen Unterlagen während der gesamten Lebensdauer des Teilsystems für die nationalen Behörden bereit.

3 Weitere Informationen

Der Bevollmächtigte des Antragstellers kann den genannten Antrag einreichen und die in den Abschnitten 2.3.3, 2.5 und 2.7 genannten Verpflichtungen erfüllen, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

Um die EG-Prüfung abzuschließen, muss nachfolgend noch eines der folgenden Module durchgeführt werden:

- SD: EG-Prüfung auf der Grundlage eines Qualitätssicherungssystems für den Produktionsprozess
- SF: EG-Prüfung auf der Grundlage einer Produktprüfung